



Geschäftszeichen: **D135630/12222025**

Bearbeiter: Jennifer Köppelmayr

Tel.: +43 (0) 7277/2255-12

e-mail: [gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at)

Waizenkirchen, am 11.12.2025

## Abänderung der Kanalgebührenordnung

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 25.09.2025, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Waizenkirchen wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **24,21 Euro exkl. MWSt.** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **4.450,00 Euro exkl. MWSt.**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

---

**Marktgemeindefamt Waizenkirchen, A-4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3**

UID.Nr.: ATU 23420607 DVR. 025917 mail: [gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at) web: [www.waizenkirchen.at](http://www.waizenkirchen.at)

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen  
Raiffeisenbank Prambachkirchen

IBAN AT762033001800000414  
IBAN AT043443700000202002

BIC SPPBAT21034  
BIC RZOOAT2L437

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden, unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen, bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) Ergänzung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:
- d) Garagen, auch freistehende, sowie Nebengebäude wie Gartenhütten und Schuppen sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie eine Abwasserableitung zum öffentlichen Abwasserkanal aufweisen. Für Garagen und Nebengebäude, von denen nur Niederschlagswässer in den öffentlichen Abwasserkanal abgeleitet werden, ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 50%.
  - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
  - f) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - g) Schwimmbäder sowie Schwimmteiche mit einem Wasservolumen > 10 m<sup>3</sup> sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - h) Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - i) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - j) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (7) Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2:
- a) Für gewerbliche Zwecke dienende Flächen, ausgenommen bei Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, Konditoreien, Kaffeehäuser, Fremdenbeherbergungsbetrieben, Tankstellen, Servicestationen, Arztordinationen, Fleischhauereien, Bäckereien, Friseurbetrieben, Wäschereien, Textilreinigungsbetrieben, betrieblichen Autowaschanlagen und sonstigen abwasserintensiven Betrieben: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
  - b) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 75 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
  - c) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude: 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt max. 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.  
  
Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr pro angeschlossenem Objekt in Höhe von **175,60 Euro exkl. MWSt.** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **4,39 Euro exkl. MWSt.** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Die Grundgebühr lt. Abs. 2, wird bei der verbrauchsabhängigen Gebühr in Abzug gebracht.
- (4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Dachfläche eine jährliche Pauschale in Höhe von **76,62 Euro exkl. MWSt.** zu entrichten.
- (5) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 6 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist entweder die Wassermenge des verwendeten abwasserrelevanten Nutzwassers mittels geeichter Wasserzähler festzustellen oder es erfolgt eine Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. (6).
- (6) Bei Gebäuden, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. bei denen die verbrauchte abwasserrelevante Wassermenge nicht mittels geeichten Wasserzählers gemessen wird, wird die Kanalbenützungsgebühr auf einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 40 Kubikmeter pro gemeldeter Person und Jahr festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Die Gebühr ermäßigt sich für gemeldete, aufgrund Studiums, Berufstätigkeit udgl. im Jahresmittel

überwiegend auswärts wohnende Haushaltsangehörige auf Antrag um max. 50 %. Entsprechend Nachweise sind jährlich zu erbringen.  
Die Grundgebühr lt. Abs. 2 wird bei der pauschalierten Gebühr in Abzug gebracht.

## **§ 5**

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **0,60 Euro**.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

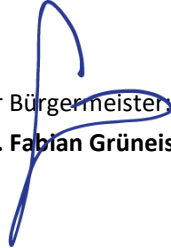
Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung vom 08.11.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
**Ing. Fabian Grüneis**



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

## Änderungen:

<b>Gemeinderatssitzung am:</b>	<b>geänderte § :</b>	<b>rechtskräftig ab:</b>
25.09.2025	zur Gänze neu verordnet	07.10.2025
11.12.2025	§ 2, 4	01.01.2026